



Vorlage  
an den Haushalts- und Finanzausschuss  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

18. Januar 2016  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen  
**IV B 2 – BF 1131/2016**  
bei Antwort bitte angeben

ORR in Brandt  
Telefon (0211) 4972 - 2921  
Fax (0211) 4972 - 1234

**Bund-Länder-Finanzbeziehungen**  
**Sachstandsbericht der Landesregierung**

**88. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags  
NRW am 21. Januar 2016, TOP 5**

Ende 2019 laufen mit dem Finanzausgleichsgesetz und dem Maßstäbe-  
gesetz die den Länderfinanzausgleich prägenden einfachgesetzlichen  
Regelungen ebenso wie der Solidarpakt II aus.

Um rechtzeitig Neuregelungen zu schaffen, verständigte sich die MPK  
bereits Ende 2012 auf einen gemeinsamen Zeitplan. Nach diesem sol-  
len die Verhandlungen bis zum Sommer 2016 abgeschlossen und die  
Ergebnisse in der 2. Hälfte 2016 umgesetzt werden.

Nachdem Bund und Länder bis Ende 2014 ihre unterschiedlichen Posi-  
tionen zu verschiedenen Fragen der föderalen Finanzbeziehungen dar-  
gestellt hatten, legte der Bund im Juni 2015 ein Konzept für die Neuord-  
nung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen vor, welches unter den Län-  
dern nicht konsensfähig war. Der Bund forderte die Länder daher auf,  
sich zunächst auf ein gemeinsames Länderkonzept zu verständigen.  
Im Rahmen der MPK im Juni und im September 2015 erfolgte keine Ei-  
nigung im Länderkreis, so dass eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag ein-  
gesetzt wurde, aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Vorschlägen  
ein Gesamtkonzept zu entwickeln.

In der MPK am 3. Dezember 2015 haben sich die Länder nunmehr auf  
Eckpunkte zur Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen verständigt  
und diese der Bundesregierung zunächst vorgestellt.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee

NRW konnte seine wesentlichen Forderungen im Rahmen der Verhandlungen durchsetzen.

Die Zusammenlegung des bisherigen Umsatzsteuerausgleichs und des Länderfinanzausgleichs in einer Stufe erhöht die Transparenz des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Nun wird deutlich, dass NRW aufgrund seiner Finanzkraft Geberland ist und einen Solidarbeitrag im Gesamtgefüge der Bund-Länder-Finanzbeziehungen erbringt.

Nach dem ab 2020 geltenden einstufigen Ausgleich über die Umsatzsteuerverteilung wird NRW zudem mehr von dem behalten können, was im Land erwirtschaftet wird.

Insgesamt werden nach dem vorliegenden Vorschlag alle Länder besser gestellt. Der Bund leistet einen Beitrag von 9,65 Milliarden Euro. NRW erhält 1,5 Milliarden Euro. Das entspricht einem Betrag von 87 Euro pro Einwohner.

Die Kommunen im Land werden von dem erzielten Ergebnis substantiell profitieren.

Wesentliche Eckpunkte sind unter anderem:

1. Die Länder erhalten zusätzliche Umsatzsteuerpunkte im Gegenwert von 4,02 Mrd. Euro.
2. Abschaffung des Umsatzsteuerausgleichs und LFA in seiner jetzigen Form, stattdessen Verteilung des Länderanteils an der USt nach der Einwohnerzahl, modifiziert durch Zu- und Abschläge entsprechend der Finanzkraft (linearer Tarif von 63 %)
3. Die kommunale Finanzkraft wird zur Berechnung der Finanzkraft eines Landes zu 75 % einbezogen.
4. Die Einwohnerwertung für die Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin bleibt unverändert, ebenfalls die von Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt.
5. Der Angleichungsgrad und der Tarif der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen werden erhöht (Hinweis: auf 99,75 % des Durchschnitts zu 80 %).
6. Es werden Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Finanzkraftunterschiede auf Gemeindeebene in Höhe von ca. 1,54 Mrd. Euro gewährt.

7. Die Sonder-Bundesergänzungszuweisungen für die neuen Länder zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten enden 2019. Die Instrumente, die helfen, regionale Ungleichgewichte unter den Ländern auszugleichen, werden fortgeführt. Damit sind die SoBEZ für Kosten der politischen Führung, die SoBEZ für strukturelle Arbeitslosigkeit und Finanzierungshilfen zur Abgeltung der Hafenlasten gemeint. Brandenburg erhält zusätzliche SoBEZ für Kosten der politischen Führung in Höhe von 11 Mio. Euro.
8. Es wird eine Bundesergänzungszuweisung für Forschungsförderung eingeführt, um für leistungsschwache Länder einen Ausgleich zu gewährleisten. Die Forschungs-BEZ werden zusätzlich zu den bisherigen Forschungsausgaben des Bundes geleistet und gehen nicht zu Lasten der Forschungsförderung für die Länder.
9. Die Förderabgabe wird im Wesentlichen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein erhoben. In Zukunft wird sie bei der Berechnung der Finanzkraft zu 33 % angesetzt.
10. Zur besonderen Entlastung werden dem Saarland und Bremen Sanierungshilfen in Höhe von insgesamt 800 Mio. Euro gewährt.
11. Wegfall der Entflechtungsmittel nach dem Entflechtungsgesetz, Bereitstellung der Mittel über vertikale USt-Verteilung.
12. Bestehende Umsatzsteuer-Festbeträge werden in Umsatzsteuer-Punkte umgewandelt.
13. Das Bundesprogramm GVFG wird dauerhaft fortgeführt.
14. Die ostdeutschen Flächenländer erhalten weiterhin Zuweisungen in Höhe von mehr als 2 Mrd. Euro.
15. Die westdeutschen Flächenländer erhalten erhebliche Leistungen durch zusätzliche Umsatzsteuer-Anteile, ferner durch eine Begrenzung der Förderabgabe bei der Berechnung der Finanzkraft und durch gesonderte Zuweisungen des Bundes.

Der Bund hat den Ländervorschlag entgegengenommen und für Anfang 2016 Gespräche mit den Ländern angekündigt.

A handwritten signature in black ink, reading "Norbert Walter-Borjans". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Norbert Walter-Borjans